



**Vorlage**

Nr.: 0250/2005  
öffentlich

**15. Änderung der Gebührensatzung vom 6. März 1981 zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung) vom 3. Mai 2004**

**Beratungsfolge**

13.12.2005	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
15.12.2005	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

**Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

+Aufgrund der für das Jahr 2006 voraussichtlich anfallenden Kosten im Bereich des Bestattungswesens, der Anzahl von Wiedererwerbsfällen sowie der Bestattungszahlen ist eine Anpassung der Friedhofsgebühren für das Jahr 2006 erforderlich.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2004 hat aufgrund geringerer Bestattungszahlen sowie weiter gesunkener Nutzungen der Leichen- und Trauerhalle insgesamt ein Defizit in Höhe von 31.301,36 € ergeben. Von diesem Defizit entfällt ein Betrag in Höhe von 7.399,97 € auf die Leichenhalle und ein Betrag in Höhe von 1.156,97 € auf die Trauerhalle. Die restliche Summe in Höhe von 22.744,42 € kann der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zugeordnet werden. Eine Sonderrücklage, die zum Ausgleich des Defizits dienen könnte, ist nicht vorhanden. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW soll diese Kostenunterdeckung bis zum Jahre 2007 ausgeglichen werden. Auf den Ausgleich des Defizits bei der Leichen- und Trauerhalle wird noch gesondert eingegangen. Für die Grabstellen- und die Unterhaltungsgebühr bedeutet dies, dass der Ausgleich in den Jahren 2006 und 2007 erfolgt und das Defizit hälftig auf beide Gebührenarten verteilt wird. Daraus ergibt sich für die Jahre 2006 und 2007 eine jeweils zu berücksichtigende Summe in Höhe von 11.372,21 €, die in den Jahren jeweils bei der Grabstellen- (5.686,11 €) und der Unterhaltungsgebühr (5.686,11 €) berücksichtigt werden soll. Hinzukommt, dass im Jahre 2006 noch das Defizit aus dem Jahre 2003 in Höhe von jeweils 5.586,65 € bei der Grabstellen- und der Unterhaltungsgebühr auszugleichen ist. Damit ergibt sich insgesamt ein auszugleichendes Defizit in 2006 bei der Grabstellengebühr in Höhe von 11.272,76 € und bei der Unterhaltungsgebühr ebenfalls in Höhe von 11.272,76 €.

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu einer Senkung der Gebühren, die anlässlich einer Bestattung anfallen, von 1,57 – 2,88 % je nach Bestattungsart. Im Wesentlichen ist diese Gebührensenkung auf eine geringfügige Kostensenkung und die Einbeziehung eines geringeren Defizits als im Vorjahr (aus zwei Gebührenjahren) zurückzuführen. Insgesamt ist in 2006 mit Gebühreneinnahmen (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rd. 520.176,00 € zu rechnen. Dem gegenüber stehen voraussichtliche Gesamtkosten (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rd. 659.317,00 €.

Die bisher geltenden und die neu kalkulierten Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	Wahlgrab		Reihengrab		Kindergrab		Urnengrab	
	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengebühr	670,00	661,00	470,00	464,00	215,00	212,00	110,00	108,00
Unterhaltungsgebühr	790,00	737,00	554,00	517,00	253,00	236,00	129,00	121,00
Bestattungsgebühr	586,00	605,00	565,00	583,00	372,00	378,00	247,00	243,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.046,00</b>	<b>2.003,00</b>	<b>1.589,00</b>	<b>1.564,00</b>	<b>840,00</b>	<b>826,00</b>	<b>486,00</b>	<b>472,00</b>
Leichenhalle	119,00	142,00	119,00	142,00	119,00	142,00	119,00	142,00
Trauerhalle	196,00	192,00	196,00	192,00	196,00	192,00	196,00	192,00

Der bisherige Kostendeckungsgrad soll weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 % auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden dagegen nur zu 70 % berücksichtigt. Der Vorschlag zum Kostendeckungsgrad für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle erfolgt gesondert im Zusammenhang mit der Gebührenermittlung.

Die Gebühren berechnen sich u. a. nach den im Jahre 2006 zu erwartenden Bestattungsfällen. Der Kalkulation liegt folgende Prognose zugrunde:

Aufgrund der vorliegenden durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten fünf Jahre ist in 2006 mit insgesamt 227 Bestattungen zu rechnen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden davon voraussichtlich 134 Bestattungen auf dem Friedhof Elisabethstraße und 93 Bestattungen auf dem Parkfriedhof erfolgen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auf dem Friedhof Elisabethstraße auch im Jahre 2006 von der Möglichkeit, abgelaufene Nutzungsrechte wiederzuerwerben, Gebrauch gemacht wird. Im Jahre 2006 werden voraussichtlich 10 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 20 Wahlgrabstellen einen Wiedererwerb für 30 Jahre tätigen. Da in den Jahren 2004 und 2005 der Wiedererwerb für 10 Jahre im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen hat, wird hier auch hier von einem Wiedererwerb durch 10 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 20 Grabstellen ausgegangen.

Für die zu erwartenden 227 Bestattungen werden auf der Grundlage der Prognose insgesamt 61 Wahlgräber, 15 Reihengräber, 27 Urnengräber und 1 Kindergrab benötigt. Des Weiteren werden voraussichtlich 123 Zubettungen in vorhandene Wahlgräber erfolgen, wovon voraussichtlich 88 (71 Erdbestattungen, 17 Urnenbeisetzungen) auf den Friedhof Elisabethstraße und 35 (30 Erdbestattungen, 5 Urnenbeisetzungen) auf den Parkfriedhof entfallen werden. Insgesamt ist mit 49 Feuer- und 178 Erdbestattungen zu rechnen.

Die Prognose für das kommende Rechnungsjahr ergibt danach folgende Belegungszahlen:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgrab Erwerb	46	15	61
Zubettungen	88	35	123
<i>(davon Urnen)</i>	<i>17</i>	<i>5</i>	<i>22</i>
Reihengräber	0	15	15
Urnengräber	0	27	27
Kindergräber	0	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>134</b>	<b>93</b>	<b>227</b>

Bei Wahlgrabbestattungen werden nicht nur einstellige, sondern mehrstellige Wahlgrabstätten erworben (z.B. Familiengräber). Um den tatsächlichen Flächenbedarf je Bestattung berücksichtigen zu können, ist demnach der durchschnittliche Grabstellenerwerb je Bestattung zu ermitteln. Aufgrund der hier vorliegenden Daten ist in 2006 von einem durchschnittlichen Erwerb von 2,00 Wahlgrabstellen auszugehen. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten sowie für Zubettungen, allerdings bei Zubettungen mit der Abweichung, dass hierbei das Nutzungsrecht in der Regel nur verlängert, nicht aber für 30 Jahre wiedererworben wird. Bei Zubettungen ist durchschnittlich eine Verlänge-

zung von 15 Jahren pro benötigter Grabstelle anzusetzen. Umgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergibt sich demnach ein Grabstellenbedarf von  $123:2= 61,5$ .

Danach ergibt sich rechnerisch ein Bedarf von  $2,00 \times 132,5 (61 + 61,5 + 10) = 265$  Wahlgrabstellen für Wahlgrabstätten mit einer 30-jährigen Nutzungszeit. Der rechnerische Bedarf an Wahlgrabstellen für 10-jährige Wiedererwerbe ohne Bestattungsfall beträgt 20.

## Die Kalkulation der Gebühren im Einzelnen:

### 1. Die Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle (Wahl-, Reihen-, Kinder- oder Urnengrabstelle). Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden. Hinzu kommen anteilige Verwaltungskosten (**Anlage 3**).

Die für die Erschließung der Belegungsfläche auf den Friedhöfen der Stadt im Haushaltsjahr 2006 voraussichtlich entstehenden kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Kostendeckungsgrade ergibt sich die folgende Aufstellung für die einzubeziehenden kalkulatorischen Kosten:

	Gesamt	100%	70%	
	€	€	€	€
Parkfriedhof 1. Bauabschnitt				
Grunderwerb	40.101,00		28.070,70	
Landschaftsbau	94.627,00		66.238,90	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	17.207,00	17.207,00		
Zaunanlage	1.193,00		835,10	
Wasserversorgung, Schöpfbecken	87,00		60,90	
Abfallerfassungsstelle	289,00		202,30	
Schutzhütte	788,00		551,60	
Brücken, Brunnen, Findlingsschale	3.271,00		2.289,70	
Trinkwasserschutz	3.206,00	3.206,00		
Parkfriedhof 2. Bauabschnitt				
Landschaftsbau	12.787,00		8.950,90	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	21.677,00	21.677,00		
Schöpfbecken einschl. Nebenanlagen	1.110,00		777,00	
Wasserversorgung, -leitungen	606,00		424,20	
Zaunanlage	447,00		312,90	
Friedhof Elisabethstraße				
Erschließung Feld 1	972,00		680,40	
Drainage	11.206,00	11.206,00		
Kanalisation	946,00	946,00		
Wasserschöpfstellen	1.186,00		830,20	
Gesamt	211.706,00			
<b>Umzulegende kalk. Kosten gesamt</b>		54.242,00	110.224,80	<b>164.466,80</b>

Die ferner zu berücksichtigenden Verwaltungskosten und deren Verteilung auf die Grabstellengebühr ergeben sich aus **Anlage 3**. Insgesamt ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

Kostenart	€
Anteilige Verwaltungskosten	19.942,50
Abzüglich 30 % öffentliche Belastungsquote	5.982,75
<b>Summe</b>	<b>13.959,75</b>
<b>Zuzüglich umzulegender kalk. Kosten</b>	<b>164.466,80</b>
<b>Umzulegende Kosten gesamt</b>	<b>178.426,55</b>
<b>Zuzüglich Defizit aus Vorjahren</b>	<b>11.272,76</b>
<b>Gesamt</b>	<b>189.699,31</b>

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	
Bruttograbfläche m <sup>2</sup>	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	265	20	15	1	27	
Graberwerbe x Verhältniszahl	37.777,98	950,39	1.500,00	45,67	631,00	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						40.905,04
Umzulegende Kosten in €						189.699,31
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)						4,64
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	661,12	220,37	463,76	211,82	108,38	
<b>Gebühr in €</b>	<b>661,00</b>	<b>220,00</b>	<b>464,00</b>	<b>212,00</b>	<b>108,00</b>	

## 2. Die Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle erfahrungsgemäß anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die voraussichtlich in 2006 entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

### a) Kosten des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum (EBSBB)

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den durchschnittlichen Arbeitskosten je Stunde. Die erforderlichen Arbeiten werden durch den EBSBB durchgeführt. Für diese Arbeiten wird ein Stundensatz in Höhe von 38,90 € in Rechnung gestellt. Folgende Arbeitszeiten fallen je Bestattung an:

<b>Tätigkeiten Wahlgrabstelle</b>	Zeiteinsatz in h
Vorbereitung der Grabstelle	8,00
Verfüllen der Grabstelle	3,00
Führung des Leichenzuges	0,50
<b>Gesamt</b>	<b>11,50</b>
<b>Reihengrabstelle</b> abzgl. 5 %	<b>10,93</b>
<b>Kindergrabstelle</b> abzgl. 50 %	<b>5,75</b>
<b>Urnengrabstelle</b> abzgl. 80%	<b>2,30</b>

b) Sonstige Kosten

Folgende fixe Kosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

<b>Kostenart</b>	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt. HHSt. 1.75000.51025.999	15.000,00
Anteilige Verwaltungskosten	19.942,50
Gesamt	34.942,50
<b>Kosten je Bestattung :(227)</b>	<b>153,93</b>

Folgende Fixkosten sind bei Erdbestattungen (ohne Bestattungen in Kindergräbern) zu berücksichtigen:

<b>Kosten</b>	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	42,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	595,00
Kosten gesamt	637,00
<b>Kosten je Erdbestattung :(177)</b>	<b>3,60</b>

c) Daraus ergibt sich nachstehende Gebührenberechnung:

<b>Wahlgrabstelle</b>	€	€
11,5 Stunden EBSBB	38,90	447,35
Fixkosten allgemein		153,93
Fixkosten Erdbestattung		3,60
<b>Gesamt</b>		<b>604,88</b>
<b>Gebühr</b>		<b>605,00</b>

<b>Reihengrabstelle</b>	€	€
10,93 Stunden EBSBB	38,90	425,18
Fixkosten allgemein		153,93
Fixkosten Erdbestattungen		3,60
<b>Gesamt</b>		<b>582,71</b>
<b>Gebühr</b>		<b>583,00</b>

<b>Kindergrabstelle</b>		€	€
5,75	Stunden EBSBB	38,90	223,68
Fixkosten allgemein			153,93
<b>Gesamt</b>			<b>377,61</b>
<b>Gebühr</b>			<b>378,00</b>

<b>Urnengrabstelle</b>		€	€
2,3	Stunden EBSBB	38,90 €	89,47 €
Fixkosten allgemein			153,93 €
<b>Gesamt</b>			<b>243,40 €</b>
<b>Gebühr</b>			<b>243,00 €</b>

- d) Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen.

### 3. Die Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab. Die zu berücksichtigenden Verwaltungskosten sowie die Gebäudekosten und deren Verteilung auf die Unterhaltungsgebühr ergeben sich aus **Anlage 3 und Anlage 4**. Ferner sind noch die aus **Anlage 2.1 und 2.2** ersichtlichen kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen. Die Friedhofspflege wird durch den EBSBB durchgeführt. Insgesamt werden durch den EBSBB hierfür Kosten in Höhe von voraussichtlich 272.450,00 € in Rechnung gestellt. Für die Kalkulation der Unterhaltungsgebühr sind die bereits bei der Bestattungsgebühr berücksichtigten Kosten des EBSBB abzuziehen. Somit ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

- a) Kosten des EBSBB

<b>Kostenart</b>	€
Gesamtkosten	272.450,00
Abzüglich Kosten Bestattungseinsätze EBSBB	
2.145,40 Stunden x 38,90 €	83.456,06
<b>Gesamt</b>	<b>188.993,94</b>

- b) Weitere Kosten

<b>Kostenart</b>	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt. HHSt. 1.75000.51025.999	15.000,00
Anteilige Verwaltungskosten	19.942,50
Anteilige Gebäudekosten	25.680,00
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	28.914,00
Kalk. Abschreibung (Anlage 2.2)	7.557,00
<b>Gesamt</b>	<b>97.093,50</b>

## c) Zusammenfassung

Kostenarten	€
Kosten EBSBB	188.993,94
Weitere Kosten	97.093,50
<b>Summe</b>	<b>286.087,44</b>
<b>Abzgl. 30 % für öffentliche Belastungsquote</b>	<b>85.826,23</b>
<b>Summe</b>	<b>200.261,21</b>
<b>Zuzüglich Defizit aus Vorjahren</b>	<b>11.272,76</b>
<b>Gesamt</b>	<b>211.533,97</b>

Die abzüglich der öffentlichen Belastungsquote verbleibenden Unterhaltungskosten in Höhe von 211.533,97 € werden wie folgt auf die Gebührenpflichtigen umgelegt:

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Ürnengrab	
Bruttograbfläche m <sup>2</sup>	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	265	20	15	1	27	
Graberwerbe x Verhältniszahl	37.777,98	950,39	1.500,00	45,67	631,00	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						40.905,04
Umzulegende Kosten €						211.533,97
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)						5,17
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	737,22	245,74	517,13	236,20	120,86	
<b>Gebühr</b>	<b>737,00</b>	<b>246,00</b>	<b>517,00</b>	<b>236,00</b>	<b>121,00</b>	

## 4. Gebühren für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle hängen von den kalkulierten Kosten einerseits und der Anzahl der Nutzungen andererseits ab. Je geringere Kosten einzubeziehen und je höher die Nutzungen sind, desto niedriger fällt die Gebühr aus. Bis zum Jahr 2004 einschließlich verlief die Entwicklung bei der Leichen- und Trauerhalle so, dass aufgrund hoher Gebühren immer weniger Nutzungen erfolgten, was auch für die Folgejahre stetig steigende Gebühren bedeutet hätte. Im Jahre 2004 wurde die Leichenhalle nur noch in 11 % und die Trauerhalle in 66 % der Bestattungsfälle auf dem Parkfriedhof genutzt. Um diese „Gebührenschaube“ zu stoppen hat der Rat der Stadt Beckum für das Gebührenjahr 2005 entschieden, die in die Gebührenkalkulation einzustellenden Kosten zu verringern. Hierzu sind die kalkulatorischen Kosten für die Leichenhalle komplett in Höhe von insgesamt 16.700,00 € und das Defizit aus dem Gebührenjahr 2003 bei der Leichen- und der Trauerhalle in Höhe von insgesamt

9.324,10 € unberücksichtigt geblieben. Die übrigen Kosten sind, wie auch in den Vorjahren, mit 50 % bezuschusst worden.

Aufgrund dieser Kalkulation ist es gelungen, im Gebührenjahr 2005 die Nutzung der Leichenhalle auf ca. 27 % der Anzahl der Bestattungen auf dem Parkfriedhof zu erhöhen und die Nutzung der Trauerhalle stabil zu halten (ca. 65 %). Ein erneutes Defizit ist für das Gebührenjahr 2005 deshalb nicht zu erwarten. Für das Gebührenjahr 2006 ist zu entscheiden, ob auch im folgenden Jahr so verfahren werden soll.

- a) Um die Gebührenentwicklung zu verdeutlichen, werden die Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle zunächst auf der bis zum Gebührenjahr 2004 geltenden Grundlage berechnet. Dabei wäre wie in den vorausgegangenen Jahren von einem Kostendeckungsgrad von 50 % auszugehen. Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle würden dann jeweils 50 % der anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten (**Anlage 3 und Anlage 4**) sowie die kalkulatorischen Kosten (**Anlage 2.1 und Anlage 2.2**) abdecken. Ferner wären die Defizite aus den Gebührenjahren 2003 und 2004 zu berücksichtigen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Defizit aus		Gebührenjahr 2006	Gebührenjahr 2007
<b>2003</b>	Leichenhalle	5.052,08 €	0,00 €
	Trauerhalle	4.272,02 €	0,00 €
<b>2004</b>	Leichenhalle	3.699,99 €	3.699,99 €
	Trauerhalle	578,49 €	578,49 €
<b>Gesamt</b>	<b>Leichenhalle</b>	<b>8.752,07 €</b>	3.699,99 €
	<b>Trauerhalle</b>	<b>4.850,51 €</b>	578,49 €

Bei einer Aufteilung auf die Gebührenjahre 2006 und 2007 ergäbe sich für die Leichenhalle damit ein für 2006 zu berücksichtigendes Defizit in Höhe von 8.752,07 € und für die Trauerhalle in Höhe von 4.850,51 €. Die Gesamtkosten werden auf die voraussichtlichen Benutzungsfälle verteilt, wobei zwischen der Benutzung der Leichenhalle und der Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle) mit den jeweils zuzuordnenden Kosten unterschieden wird. Zur Ermittlung der Benutzungsfälle werden die voraussichtlichen Bestattungszahlen auf dem Parkfriedhof (93 Bestattungen) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Nutzungen bis zum Gebührenjahr 2004 könnte allenfalls davon ausgegangen werden, dass bei 65 % der Bestattungen die Trauerhalle und bei 10 % der Bestattungen die Leichenhalle genutzt wird. Damit ergäbe sich folgende Berechnung:

- aa) Nutzung der Leichenhalle

Kostenart	€
Kalk. Zinsen ( <b>Anlage 2.1</b> )	11.316,00
Kalk. Abschreibungen ( <b>Anlage 2.2</b> )	5.231,50
Anteilige Gebäudekosten	3.210,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.323,75
<b>Gesamt</b>	<b>23.081,25</b>
<b>Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil</b>	<b>11.540,63</b>
<b>Zuzüglich Defizit aus Vorjahren</b>	<b>8.752,07</b>
<b>Summe</b>	<b>20.292,70</b>
<b>Anteil je Nutzung (9)</b>	<b>2.254,74</b>

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 2.255,00 €

## bb) Nutzung der Trauerhalle

<b>Kostenart</b>	<b>€</b>
Kalk. Zinsen ( <b>Anlage 2.1</b> )	11.856,00
Kalk. Abschreibungen ( <b>Anlage 2.2</b> )	4.682,50
Anteilige Gebäudekosten	3.210,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.323,75
<b>Gesamt</b>	<b>23.072,25</b>
<b>Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil</b>	<b>11.536,13</b>
<b>Zuzüglich Defizit aus Vorjahren</b>	<b>4.850,51</b>
<b>Summe</b>	<b>16.386,64</b>
<b>Anteil je Nutzung (60)</b>	<b>273,11</b>

Für die Nutzung der Trauerhalle ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 273,00 €

- b) Bei einer Steigerung der Gebühr für die Leichenhalle von 119,00 € in 2005 auf 2.255,00 € in 2006 wäre davon auszugehen, dass eine Nutzung der Leichenhalle nicht mehr stattfände. Bei der Trauerhalle ergäbe sich durch eine Erhöhung von 196,00 € auf 273,00 € eine Steigerung von ca. 39 %. Auch bei dieser Gebührensteigerung müsste davon ausgegangen werden, dass die Nutzung tatsächlich noch geringer ausfällt als bereits angenommen und es damit auch in 2006 wieder zu erheblichen Defiziten mit der Folge einer weiteren Gebührensteigerung kommen würde.

Um diese Entwicklung weiter aufzuhalten, schlägt die Verwaltung vor, ähnlich wie im Gebührenjahr 2005 zu verfahren:

- Das Defizit aus dem Gebührenjahr 2003 wird im Gebührenjahr 2006 in Höhe von 5.052,08 € bei der Leichenhalle und in Höhe von 4.272,02 € bei der Trauerhalle nicht eingestellt. Des Weiteren wird das Defizit aus dem Gebührenjahr 2004 bei der Leichenhalle in Höhe von 3.699,99 € und bei der Trauerhalle in Höhe von 578,49 € ebenfalls nicht eingestellt. Die Stadt verzichtet insoweit auf einen Ausgleich gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW.
- Bei der Gebührenermittlung für die Nutzung der Leichenhalle wird auf die Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 11.316,00 € und die kalkulatorischen Abschreibungen in Höhe von 5.231,50 € verzichtet. Es werden lediglich noch die laufenden anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten einberechnet und zwar nach Abzug eines 50 % -igen öffentlichen Anteils.
- Bei der Gebührenermittlung für die Nutzung der Trauerhalle bleibt es bei der Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten und der laufenden anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten nach Abzug eines 50 % -igen öffentlichen Anteils.

Bei einer Gebührenermittlung auf dieser Grundlage besteht die Möglichkeit, dass bei der Trauerhalle von der angenommenen Nutzung von 65 % der Bestattungsfälle auf dem Parkfriedhof ausgegangen werden kann. Die Nutzung der Leichenhalle erfolgt dann möglicherweise in der Größenordnung wie im Gebührenjahr 2005, nämlich in Höhe von 25 % der Bestattungsfälle. Unter diesen Voraussetzungen ergäbe sich folgende Gebührenberechnung:

## aa) Nutzung der Leichenhalle

<b>Kostenart</b>	<b>€</b>
Anteilige Gebäudekosten	3.210,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.323,75
<b>Gesamt</b>	<b>6.533,75</b>
<b>Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil</b>	<b>3.266,88</b>
<b>Summe</b>	<b>3.266,88</b>
<b>Anteil je Nutzung (23)</b>	<b>142,04</b>

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 142,00 €

## bb) Nutzung der Trauerhalle

<b>Kostenart</b>	<b>€</b>
Kalk. Zinsen ( <b>Anlage 2.1</b> )	11.856,00
Kalk. Abschreibungen ( <b>Anlage 2.2</b> )	4.682,00
Anteilige Gebäudekosten	3.210,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.323,75
<b>Gesamt</b>	<b>23.071,75</b>
<b>Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil</b>	<b>11.535,88</b>
<b>Summe</b>	<b>11.535,88</b>
<b>Anteil je Nutzung (60)</b>	<b>192,26</b>

Für die Nutzung der Trauerhalle ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 192,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der unter b) genannten Kalkulation die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle auf 142,00 € und für die Nutzung der Trauerhalle auf 192,00 € festzusetzen. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 ist erneut zu überprüfen, ob das Ziel, eine möglichst stabile Anzahl von Nutzungen zu erhalten, erreicht worden ist.

## 5. Sonstige Gebühren

- a) Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr ( $378,00 \text{ €} / 3 = 126,00 \text{ €}$ ) kalkuliert. Die Gebühr beträgt mithin 126,00 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Grabstellen – bzw. Unterhaltungsgebühr entsprechend der Dauer der Verlängerung geteilt, so dass sich bei Wahlgrabstellen pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 22,00 € je Jahr der Verlängerung und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von 24,60 € je Jahr der Verlängerung ergibt. Bei Urnenwahlgrabstellen ergibt sich pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 3,60 € und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von ebenfalls 4,00 € je Jahr der Verlängerung.

## Beschlussvorschlag

Die Gebührenkalkulation sowie die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Satzung über die 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

## Anlagen

- Anlage 1: Kalkulatorische Kosten Grabstellengebühr
- Anlage 2.1: Kalkulatorische Zinsen Bestattungs-/Unterhaltungsgebühr; Gebühr Leichen- und Trauerhalle
- Anlage 2.2: Kalkulatorische Abschreibungen Bestattungs-/Unterhaltungsgebühr; Gebühr Leichen- und Trauerhalle
- Anlage 3: Verwaltungskosten
- Anlage 4: Gebäudekosten
- Anlage 5: Satzung